

§. 234 ff.). Muß das aber zugegeben werden, so ist nicht einzusehen, weshalb der gleiche Grundsatz nicht auch auf im Auslande liegende Faustpfänder Anwendung finden sollte, da ja die Vorschrift des Art. 41 in gleicher Weise in die materiellen Rechte der Pfandgläubiger eingreift, ob es sich um ein Grund- oder um ein Faustpfand handle.

2. — Zum nämlichen Ergebnis führt die Erwägung, daß Art. 51 Abs. 1 SchKG dem Faustpfandgläubiger die Wahl zwischen dem Betreibungsort des Wohnsitzes des Schuldners und demjenigen des Pfandortes gibt. Würde sich nun der Gläubiger in einem Fall, wo das Pfandobjekt im Auslande liegt, für die erste Alternative entscheiden, so könnte die Betreibung auf Realisierung des Pfandes gar nicht durchgeführt werden, da das Betreibungsamt ja die Verwertung des Pfandes weder selbst noch auf dem Requisitionsweg vornehmen könnte. Das weist deutlich darauf hin, daß der Gesetzgeber tatsächlich nur an den Fall gedacht hat, wo das Pfand in der Schweiz liegt. Auf Pfandrechte, die sich nicht nach schweizerischem Recht beurteilen, kann sich der Schuldner daher offenbar nur dann berufen, wenn er nachweist, daß das ausländische materielle Recht dem Pfandgläubiger eine ähnliche Beschränkung wie die in Art. 41 SchKG enthaltene auferlegt.

3. — Aus dem Gefagten ergibt sich, daß in casu das deutsche Recht darüber entscheidet, ob der Pfandgläubiger auch vor erfolgter Liquidation der Pfänder den Schuldner persönlich belangen könne.

Da nun die Vorinstanz diese Frage nicht geprüft hat und die Aktenlage auch die sofortige Lösung derselben durch das Bundesgericht nicht erlaubt, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, ohne daß zur Zeit auf die weiteren, im Vorentscheid behandelten Fragen eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß der Vorentscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinn der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung

und Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et violation de l'égalité
devant la loi.

a) *Formelle Rechtsverweigerung, insbes. negativer Kompetenzkonflikt. — Déni de justice formel; en particulier, conflit négatif de compétence.*

65. Urteil vom 16. September 1910 in Sachen
Bär gegen Jegher.

Negativer Kompetenzkonflikt in einer Strafsache: Weigerung der Behörden des Kantons Baselstadt, gegenüber dem Urheber einer angeblich in diesem Kanton begangenen Ehrverletzung einzuschreiten, unter Berufung darauf, dass laut einer Bestimmung der kantonalen Strafprozessordnung bei Antragsdelikten keine Kontumazierung stattfindet, im vorliegenden Falle aber eine Anerkennung des Basler Gerichtsstandes durch den Angeklagten nicht vorliege; Weigerung der Behörden des Wohnsitzkantons Zürich, ihrerseits einzuschreiten,

weil das forum delicti commissi allein massgebend sei. — In casu Lösung dieses Konfliktes auf dem Boden der beiden kantonalen Rechte, ohne Herbeiziehung einer eidgenössischen Kollisionsnorm. — Voraussetzungen des staatsrechtlichen Rekurses bei negativen Kompetenzkonflikten: Rekurs rechtzeitig, wenn die Rekursfrist auch nur gegenüber dem späteren der beiden in Betracht kommenden Entscheide gewahrt ist; Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht erforderlich.

A. — Am 3. Januar 1910 erhob der Rekurrent beim Strafgericht Basel-Stadt gegen den Rekursbeklagten Strafflage wegen Ehrverletzung, begangen durch Briefe, die der Rekursbeklagte an Regierungsrat Albert Burchardt in Basel geschrieben hatte. Auf Ersuchen des Strafgerichts Basel-Stadt wurde der Rekursbeklagte vom Bezirksgerichtspräsidenten Zürich darüber befragt, ob er den Gerichtsstand von Basel-Stadt anerkenne. Er verneinte dies und erklärte, nur den Gerichtsstand seines Wohnortes Zürich anzuerkennen. Durch Vermittlung des Bezirksgerichts Zürich wurde der Rekursbeklagte auf den 23. Februar vor das Strafgericht Basel-Stadt geladen; er erschien aber dort nicht.

Mit Beschluß vom 23. Februar 1910 wies das Strafgericht Basel-Stadt, gestützt auf § 159 der Strafprozeßordnung von Basel-Stadt, wonach bei Antragsdelikten ein Kontumazialverfahren nicht stattfindet, die Klage von der Hand.

Der Rekurrent zog diesen Beschluß des Strafgerichts Basel-Stadt nicht weiter, sondern erhob beim Bezirksgericht Zürich Strafflage, gestützt auf § 3 litt. b des zürcherischen StrGB, welcher lautet:

„§ 3: Nach diesem Gesetze (sc. nach dem Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich) werden beurteilt b) Verbrechen, welche außerhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist.“

Durch Verfügung vom 18. Mai wies der Gerichtsvorstand die Klage von der Hand, mit wesentlich folgender Begründung:

Begehungsort der angeblichen Ehrverletzung sei Basel-Stadt. Nach § 3 lit. b StrGB könne daher die Verfolgung in Zürich nur stattfinden, wenn sie in Basel nicht erhältlich sei. Nun habe

allerdings das Strafgericht Basel-Stadt die Behandlung abgelehnt. Aber es stehe damit noch nicht fest, daß Basel-Stadt die Behandlung endgültig verweigere. Der Beschluß beruhe auf einer unrichtigen Voraussetzung, und es sei wohl denkbar, daß bei Kenntnis der nach zürcherischem Rechte gegen den Angeklagten zulässigen Zwangsmittel das Strafgericht Basel-Stadt die Klage materiell behandeln würde oder daß es, auf Beschwerde hin, zur Behandlung angewiesen würde. Die Ablehnung der materiellen Behandlung werde von Basel-Stadt auf § 159 der basler Strafprozeßordnung gestützt, wonach bei Antragsdelikten kein Kontumazialverfahren statfinde. Nun sei aber ein Kontumazialverfahren gegen den Rekursbeklagten gar nicht nötig. Denn derselbe könne auf Ansuchen des Strafgerichtes Basel-Stadt durch die zürcherischen Gerichte zur Einvernahme vorgeladen und eventuell polizeilich vorgeführt oder sogar den basler Behörden zugeführt werden.

Ein Rekurs gegen diese Verfügung wurde von der III. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts am 21. Juni abgewiesen mit wesentlich folgenden Erwägungen:

Die Rechtshilfe der Kantone sei in den letzten Jahren eine vollumfassende geworden. Während früher die meisten Kantone Bedenken trugen, in Nichtauslieferungsdelikten oder in Polizeisachen Rechtshilfe zu leisten, sei dieser Widerstand zur Zeit gänzlich gebrochen. Auch im Ehrverletzungsprozeß werde der Angeklagte auf Antrag des requirierenden Gerichtes vorgeladen, eventuell vorgeführt und auf Wunsch der requirierenden Behörde über die Anklage eingehend einvernommen. Der § 444 der neuen StrBD gebe ferner dem Regierungsrate das Recht, auch in solchen Straffällen, in welchen nach dem Bundesgesetze keine Auslieferungspflicht bestehe, die Auslieferung zu verfügen. Dieser Paragraph sei allerdings noch nicht Gesetz; allein darüber bestehe doch kein Zweifel, daß der Regierungsrat heute schon das Recht habe, die Auslieferung von Nichtkantonsbürgern (der Angeklagte sei Graubündner) an andere Kantone zu verfügen. Genau gleich stehe es mit der Vollstreckung eines allfälligen Strafurteiles. Sobald der Kanton Basel-Stadt Gegenrecht zusichere — und nach dem Schreiben vom 14. Juni 1910 werde er dies voraussichtlich tun —, werde der Regierungsrat des Kantons Zürich, wie schon wieder-

holt, entweder die Vollziehung des Strafurteils im Kanton Zürich oder die Auslieferung des Verurteilten nach Basel bewilligen. Angesichts dieser Erwägungen dürfe nun doch der zürcherische Richter die Frage aufwerfen, ob das Strafgericht Basel-Stadt, das an sich zuständig sei, mit einer erfolglosen Vorladung ein Genüge geleistet habe, um jede Strafverfolgung abzulehnen. Die Appellationskammer sei der Ansicht, es könne ein Richter erst dann von einem Kontumazialverfahren sprechen, wenn er die ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel, den Angeklagten zur Stelle zu schaffen, erschöpft habe. In Strafsachen sei der grundsätzliche Gerichtsstand das *forum delicti commissi*, und das *forum domicilii* und *reprehensionis* seien erst in zweiter Linie anwendbar. Von dieser Erwägung ausgehend habe das Bundesgericht wohl sein Urteil in Sachen Bertschmann vom 21. Januar 1904 (BGE Bd. 30 I S. 7) gefällt.

B. — Gegen diesen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich richtet sich der vorliegende, rechtzeitig und formrichtig ergriffene staatsrechtliche Rekurs mit den Anträgen:

„1. Das Bundesgericht wird ersucht, die Beschlüsse des Bezirksgerichtes Zürich IV. Ableitung vom 18. Mai 1910 und der Appellationskammer des Obergerichtes vom 21. Juni 1910 in vollem Umfange aufzuheben und die Gerichte des Kantons Zürich anzuweisen, die beim Bezirksgerichte Zürich eingereichte Ehrverletzungs-klage des Herrn Dr. Bär gegen Herrn Ingenieur Zegher an die Hand zu nehmen.

„2. Eventuell, d. h. für den Fall, daß das Bundesgericht ebenfalls die Kompetenz der zürcherischen Gerichte als nicht gegeben erachtet, soll das basler Strafgericht angewiesen werden, die in Frage kommende Ehrverletzungs-klage an die Hand zu nehmen.“

Zur Begründung des Rekurses wird ausgeführt, es handle sich um einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zürich. Die Erwägungen der zürcherischen Entscheide stünden im Widerspruche mit dem bundesgerichtlichen Urteil in Sachen der Witwe Meier vom 20. April 1898, mit welchem Fall der vorliegende in rechtlicher Beziehung völlig übereinstimme, sodaß einfach auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden könne. Es liege kein Grund vor, den Entscheid des baslerischen Strafgerichts

vom Standpunkt des basler Rechts aus als unrichtig zu bezeichnen. Der basler Richter habe alle ihm zu Gebote stehenden Mittel ergriffen, um den Prozeß unter Mitwirkung des Beklagten durchzuführen. Eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen in Bezug auf Auslieferung bestehe nicht, ebensowenig eine Pflicht zur Vollstreckung von Strafurteilen. Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß solche Auslieferungen oder Vollstreckungen von Zürich gewährt werden würden, genüge nicht, um die Anwendung des § 159 der basler StrPD auszuschließen. Es sei übrigens nicht anzunehmen, daß der Kanton Zürich in einer solchen Ehrverletzungs-klage Auslieferung oder Urteilsvollstreckung gewährt hätte.

C. — Das Strafgericht Basel-Stadt bzw., namens desselben, dessen Präsident stellt den Antrag, das Bundesgericht möge entscheiden, daß die Klage des Rekurrenten auf Grund der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen in Basel nicht behandelt werden könne und daß die zürcher Behörden als Gerichtsstand des Wohnorts zur Annahme der Klage verpflichtet seien.

D. — Das Obergericht des Kantons Zürich hat auf Vernehmungslaffung verzichtet.

Der Rekursbeklagte hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Er macht unter anderm geltend, daß gegenüber dem Entscheid des Strafgerichts Basel-Stadt der Rekurs verspätet sei, sowie daß ein negativer Kompetenzkonflikt noch nicht vorliege, weil der Rekurrent das Urteil des Strafgerichts nicht weitergezogen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da der Rekurrent sich über einen negativen Kompetenzkonflikt und eine hieraus resultierende Justizverweigerung beschwert, so ist gemäß konstanter Praxis (vergl. z. B. BGE 30 I S. 7) die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben.

Die Rekursfrist ist gewahrt gegenüber dem Entscheid des zürcherischen Obergerichtes vom 21. Juni 1910. Dagegen wäre sie an sich nicht gewahrt gegenüber dem Entscheid des Strafgerichts Basel-Stadt vom 23. Februar 1910. Da jedoch der Kompetenzkonflikt erst mit den späteren Entscheiden der zürcherischen Behörden entstanden ist, muß es auch zur Anfechtung des basler Entscheides

genügen, daß der Rekurs innert 60 Tagen seit dem letzten zürcherischen Entscheid eingereicht worden ist.

Dem Rekursbeklagten ist zuzugeben, daß in Basel-Stadt der Instanzenzug nicht erschöpft worden ist, da der Rekurrent den Entscheid des Strafgerichts nicht weitergezogen hat. Es ist sogar fraglich, ob in Zürich der Instanzenzug erschöpft sei, da hier vielleicht nach § 1091 Ziff. 6 RPSG wegen Verletzung einer materiellen Gesetzesvorschrift (§ 3 litt. b StrGB) noch eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich gewesen wäre. Allein das Bundesgericht hat bei negativen Kompetenzkonflikten eine Erschöpfung der kantonalen Instanzen als Voraussetzung der Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses bisher (vergl. z. B. den bereits zitierten Fall US 24 I Nr. 31) nicht verlangt, und es liegt kein Anlaß vor, von dieser Praxis abzugehen.

Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

2. — Es steht außer Frage, daß der Rekurrent das Opfer eines negativen Kompetenzkonfliktes der Strafgerichtsbehörden zweier Kantone ist. Das angebliche Delikt des Rekursbeklagten, das der Rekurrent zu richterlicher Beurteilung bringen möchte, ist zweifellos in Basel begangen worden, weil dort die für den Rekurrenten angeblich injuriösen Briefe des Rekursbeklagten zur Kenntnis des Adressaten gelangt sind. Nach allgemein herrschender, auch vom Bundesgericht (vergl. z. B. US 27 I S. 447 Erw. 1) wiederholt gebilligter Auffassung gelten die durch Briefe begangenen Delikte, speziell Ehrverletzungen, in der Tat als an demjenigen Orte begangen, wo sie zur Kenntnis des Adressaten gelangt sind. Anderseits wohnt der Rekursbeklagte, der Täter, wie übrigens auch der Rekurrent, in Zürich. Für die Verfolgung der Injurien können daher nur die Kantone Basel-Stadt und Zürich in Betracht kommen. In beiden Kantonen hat der Rekurrent seine Klage prozessordnungsgemäß erhoben; und in beiden Kantonen ist diese Klage von der Hand gewiesen worden, am Begehungsort Basel auf Grund der dortigen strafprozessualen Bestimmung, daß bei Antragsdelikten kein Kontumazialverfahren zulässig ist, und am Wohnort des Täters, Zürich, mit der Begründung, daß die Klage in Basel anzubringen sei und dort müsse angebracht werden können. Das verfassungsmäßige Recht des Rekurrenten, daß seine

Strafflage von einem der beiden Richter, die überhaupt in Betracht kommen können, in materielle Behandlung gezogen werde, ist daher verletzt, und der Rekurrent hat Anspruch darauf, daß das Bundesgericht den einen oder den andern Kanton zur Anhandnahme der Strafflage verpflichte.

3. — Wie das Bundesgericht stets ausgesprochen hat (vergl. z. B. US 24 I S. 183 Erw. 2), ist bei solchen negativen Kompetenzkonflikten zuerst zu untersuchen, ob der Konflikt nicht etwa nur eine Folge der unrichtigen Anwendung des kantonalen Rechts seitens des einen oder andern der beiden Kantone sei. Erst wenn dies nicht der Fall ist, der Kompetenzkonflikt und damit die Justizverweigerung also auf der Unvollkommenheit oder Nichtübereinstimmung der beiden kantonalen Gesetzgebungen beruht, ist unter Aufstellung einer bundesrechtlichen Regel zu bestimmen, welcher der beiden Kantone in Abweichung von seinem eigenen Recht die Klage an die Hand zu nehmen habe.

4. — Fragt es sich zunächst, ob der Entscheid des basler Strafgerichts nach dortigem kantonalem Recht haltbar sei, so ist davon auszugehen, daß nach § 159 der basler StrPD bei Antragsdelikten — um ein solches handelt es sich hier zweifellos — kein Kontumazialverfahren stattfindet. Wenn also die Teilnahme des Angeklagten an der Verhandlung nicht bewirkt werden kann, so ist eine materielle Beurteilung unzulässig und muß die Sache von der Hand gewiesen werden.

Im vorliegenden Falle hat nun der Rekursbeklagte bei seiner rogatorischen Einvernahme in Zürich erklärt, daß er den basler Gerichtsstand nicht anerkenne, und er hat denn auch tatsächlich der Vorladung zur Verhandlung in Basel keine Folge geleistet. Die in § 159 der basler StrPD vorgesehene Voraussetzung des Eintretens auf die Strafflage (Teilnahme des Strafbeklagten an der Verhandlung) war somit tatsächlich nicht erfüllt. Die zürcherischen Gerichte sind zwar der Auffassung, das basler Strafgericht hätte, um die Durchführung des Verfahrens in Basel zu ermöglichen, noch ein mehreres tun sollen, indem es entweder die Einvernahme des Rekursbeklagten in Zürich veranlaßt hätte, wobei der Angeklagte eventuell polizeilich vorgeführt worden wäre, oder indem es von den zürcher Behörden die polizeiliche Zuführung

bezw. die Einlieferung des Rekursbeklagten nach Basel verlangt hätte. Da jedoch in der basler Strafprozessordnung nirgends vorgesehen ist, daß das Kontumazialverfahren und ein Kontumazurteil durch eine rogatorische Einvernahme des in Basel nicht erscheinenden Angeklagten vermieden werden könnten, und da, nach der Erklärung des Strafgerichtspräsidenten in seiner Vernehmung, bei Antragsdelikten keine Voruntersuchung stattfindet, sondern an deren Stelle die mündliche Verhandlung vor Gericht tritt, so ist nicht anzunehmen, daß das von den zürcher Behörden vorgeschlagene Verfahren der eventuellen zwangsweisen rogatorischen Einvernahme des Rekursbeklagten in Zürich den basler Behörden die Durchführung der Sache ohne Kontumazialverfahren ermöglicht haben würde. Und was die polizeiliche Zuführung des Rekursbeklagten nach Basel oder dessen Auslieferung dorthin anbetrifft, so war das basler Strafgericht nach § 159 StrPD offenbar nicht verpflichtet, eine solche Maßnahme zu veranlassen bezw. den Versuch dazu zu machen. Um ein Auslieferungsdelikt nach dem Bundesgesetz vom 1852 handelt es sich ohne Frage nicht. Es besteht aber auch keine Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich und Basel-Stadt über Auslieferung oder Stellung von Angeschuldigten in Fällen, die nicht unter das Auslieferungsgesetz zu subsumieren sind. Demnach wäre also Zürich nicht verpflichtet gewesen, einem bezüglichen Auslieferungsbegehren von Basel-Stadt zu entsprechen. Andererseits aber ist es gewiß nicht wahrscheinlich, daß in einer Ehrverletzungssache wie der vorliegenden die Auslieferung oder polizeiliche Zuführung auch beim Fehlen einer Auslieferungspflicht von Zürich bewilligt oder auch nur vom basler Regierungsrate nachgesucht worden wäre. Unter diesen Umständen kann aber eine Pflicht des Strafgerichts, einen Versuch zu machen, die Auslieferung oder polizeiliche Stellung des Rekursbeklagten dennoch zu verlangen, nicht angenommen werden. Es ist gewiß nicht der Sinn des Art. 159 der basler StrPD, daß in Privatstrafsachen dermaßen einschneidende Zwangsmaßregeln versucht werden sollen; sondern der Sinn dieser Gesetzesbestimmung geht vielmehr dahin, daß das Verfahren zu sistieren ist, sobald der auswärtige Angeschuldigte trotz ordnungsgemäßer Vorladung nicht zur Verhandlung erscheint.

Die zürcher Behörden machen weiterhin geltend, daß Basel-Stadt die Vollstreckung des Urteils in Zürich oder die Auslieferung des Rekursbeklagten zum Zwecke der Vollstreckung sehr wohl hätte erlangen können, obgleich, wie gesagt, keinerlei Abmachungen solcher Art zwischen den beiden Kantonen existieren. Auch dieser Einwand ist gegenüber der positiven Vorschrift des § 159 unbehelflich. Das Motiv dieser Gesetzesbestimmung mag allerdings die Schwierigkeit oder Unsicherheit der Urteilsvollstreckung gegen auswärtige Angeklagte gewesen sein; die Vorschrift selber aber ist kategorisch und macht die Anhandnahme der Strafflage nicht davon abhängig, ob die Vollstreckung des eventuell zu erlassenden Urteils erhältlich sein werde.

Unter diesen Umständen könnte es sich höchstens fragen, ob § 159 der basler StrPD nicht etwa an sich, ganz abgesehen von einem negativen Kompetenzkonflikt und dessen Lösung, bundesrechtswidrig sei, insofern dadurch die Verfolgung einer Reihe von Delikten am Begehungsort unmöglich gemacht wird ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfolgung anderswo, am Wohnort des Täters, möglich ist. Diese Frage ist jedoch vom Bundesgerichte in einem neuern Entscheide, auf dessen Erwägungen hier verwiesen werden mag (vergl. Urteil vom 25. Mai 1910 in Sachen Huth gegen Basel-Stadt, Erw. 3) bereits negativ entschieden worden.

5. — Ist demnach der Entscheid des Strafgerichts Basel-Stadt vom Standpunkte des basler Rechtes aus nicht anfechtbar, und ist die in Betracht kommende Bestimmung der basler StrPD an sich auch nicht bundesrechtswidrig, so fragt es sich weiter, ob nach zürcher Recht die zürcher Gerichte verpflichtet seien, auf die Klage des Rekurrenten einzutreten.

Nach § 3 litt. b des zürcherischen StrGB sind im Kanton Zürich unter Umständen auch außerhalb des Kantons verübte Delikte strafbar, sofern sie gegen den Kanton Zürich oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind und die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist.

Dieser Fall liegt hier vor. Einerseits steht außer Frage, daß beide Parteien Angehörige des Kantons Zürich im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung sind, und andererseits ist die Verfolgung

in Basel-Stadt in der Tat nicht erhältlich. Bei diesem letztern Requisit kann es nicht darauf ankommen, ob in dem betreffenden auswärtigen Staat die Verfolgung mit Recht oder zu Unrecht abgelehnt wurde. Es muß genügen, daß sie tatsächlich nicht bewirkt werden konnte. Der Gedanke, auf dem § 3 litt. b beruht, ist ja zweifellos der, daß Delikte, welche gegen den Kanton oder dessen Angehörige, gleichgültig wo, begangen wurden, nicht ungestraft bleiben sollen.

Daß der Nachweis der Unerhältlichkeit der Strafverfolgung in Basel-Stadt nicht erbracht sei, weil der Rekurrent den Entscheid des basler Strafgerichts nicht weitergezogen habe, kann nicht anerkannt werden. Nach dem Gesagten konnte gemäß basler Recht der Entscheid des Strafgerichts Basel-Stadt nicht anders ausfallen, als er tatsächlich ausgefallen ist, sodaß eine Weiterziehung sicherlich erfolglos gewesen wäre. Dies muß aber nach § 3 litt. b des zürcherischen StrGB genügen, um das Strafrecht von Zürich zu begründen. Es würde dem Sinn und Zweck dieser Gesetzesbestimmung durchaus widersprechen, als formelles Erfordernis eine von vornherein aussichtslose Erschöpfung des Instanzenzuges im auswärtigen Staat zu verlangen.

6. — Da somit die zürcher Behörden nach ihrem eigenen kantonalen Recht zur Behandlung der Strafflage des Rekurrenten verpflichtet gewesen wären und sie eine solche nur unter Verletzung des § 3 litt. b StrGB ablehnen konnten, so ist der Rekurs gegenüber Zürich gutzuheißen, ohne daß untersucht zu werden braucht, in welchem Sinn der vorliegende negative Kompetenzkonflikt zu lösen gewesen wäre, wenn der Entscheid der zürcher Behörden auf einer richtigen Anwendung des kantonalen Rechtes beruht hätte, was z. B. dann der Fall gewesen wäre, wenn weder der Rekurrent noch der Rekursbeklagte ein „Angehöriger des Kantons Zürich“ im Sinne von § 3 litt. b StrGB gewesen wäre. Es ist sehr wohl möglich, daß alsdann, mit Rücksicht darauf, daß auch die Strafgesetzgebung von Basel-Stadt den Gerichtsstand des Begehungsortes grundsätzlich anerkennt und § 159 der basler StrPD somit eine Ausnahmsbestimmung ist, der vorliegende Kompetenzkonflikt zu Gunsten von Zürich entschieden worden wäre. Immerhin ist es auch abgesehen von § 3 litt. b des zürcherischen StrGB keine außergewöhnliche Zumutung an

die zürcher Behörden, in einem Falle wie dem vorliegenden die Strafverfolgung zu übernehmen. Allerdings steht in Straffachen der Gerichtsstand des Begehungsortes grundsätzlich an erster Stelle. Allein auch der Gerichtsstand des Wohnortes hat in zahlreichen Strafprozeßordnungen, namentlich wenn es sich um Privatstrafklagen, speziell um Ehrverletzungsklagen handelt, seine Anerkennung gefunden; so z. B. gerade im Kanton Zürich gemäß § 754 RPfG. Im konkreten Falle erscheint sogar, da beide Parteien in Zürich wohnen und es sich um eine Ehrverletzungsklage handelt, die mehr nur zufällig in Basel begangen worden ist und bei welcher der Begehungsort weiter keine Rolle spielt, die Beurteilung der Sache durch die zürcher Gerichte als das natürlichere.

Endlich mag noch bemerkt werden, daß die Berufung des zürcherischen Obergerichts auf das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 1904 in Sachen Vertschmann (US 30 I Nr. 1) nicht zutrifft. In diesem Urteil wurde in erster Linie ausgeführt, daß nach richtiger Auffassung § 159 der basler StrPD gar nicht zur Anwendung komme, weil es sich nicht um ein Antragsdelikt handle, und daß daher schon nach basler Recht in Basel die Verpflichtung zur Beurteilung der Sache bestehe. Eventuell wurde dann weiter bemerkt: auch wenn Art. 159 zutreffen würde, müßte der Konflikt zu Ungunsten von Basel gelöst werden, weil Basel Begehungsort sei und interkantonal dem forum delicti commissi der Vorzug zu geben sei. Dabei wurde aber überall vorausgesetzt, daß die Weigerung der neuenburger Behörden, die Sache zu behandeln, nach dortigem Recht begründet sei. Es war von keiner Seite behauptet worden und schien auch sonst ausgeschlossen, daß die neuenburger Behörden etwa nach einer dem § 3 litt. b des zürcherischen StrGB analogen Bestimmung zur Behandlung der Sache verpflichtet gewesen wären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es werden, unter Aufhebung des Beschlusses des Obergerichtes Zürich vom 21. Juni 1910, die Gerichte des Kantons Zürich angewiesen, auf die Injurienklage des Rekurrenten gegen den Rekursbeklagten einzutreten.